

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den  
Präsidenten des  
Bundesverfassungsgerichts**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

Velbert, 22.09.2013

### **Verfassungsbeschwerde**

wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit tödlichem Ausgang (Freitod) für den Gejagten (2.Todesopfer)

**Hier: Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)**

## Übersicht zur Verfassungsbeschwerde

### I. Hoheitsakt(e)

### II. Durch Hoheitsakt(e) verletzte Grundrechte

### III. Darlegung des Sachverhalts

**301. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals**

**302. Zwei Todesfälle der klagenden Familie im Zusammenhang mit generationenübergreifender, unbewältigter NSDAP-Vergangenheit:  
1. Todesfall: Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders;  
2. Todesfall: Bruder des Beschwerdeführers**

**303. Schlüsselbedeutung der verwaltungsgerichtlichen Klage:  
Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, um auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen eine Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten des Verstorbenen errichten und betreiben zu können**

**304. Unverzichtbar für den Beschwerdeführer: Rechtsprechung und rechtsstaatliches Verfahren zur Rehabilitation des verstorbenen Bruders aufgrund unerträglicher Verwaltungsübergriffe mit tödlichem Ausgang**

**305. Weitergehende Informationen über wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen  
Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)  
Anwaltliche Vertretung in rechtsstaatlichem Gerichtsverfahren ist vom Beschwerdeführer nicht finanzierbar**

**306. Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,  
unbewältigte NS-Vergangenheit mit 2 Todesfällen:  
Unverzichtbar: Grundrecht der Rechtstaatlichkeit gemäß Art 20 (3) GG**

Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

## Zu I. Hoheitsakt(e)

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl

gegen Freistaat Bayern,  
vertreten durch Landesrechtsanwaltschaft Bayern, Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach  
(Beschwerdegegner, Beklagter)

Letzte Beschlüsse des 19.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 26.08.2013 (19 ZB 12.2468, 19 M 12.2501) und formloses Schreiben vom 16.09.2013 mit Hinweis auf verfassungsrechtliche Behandlung gemäss Anlage 07 und 08.

### **Verweigerung der Rechtsprechung**

**nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG**, nachdem bereits mehrere Anhörungsrügen und 2 Verzögerungsrügen abgegeben wurden und alle Beweise vom verstorbenen Bruder längst vorgelegt worden sind.

Die Rechtsprechung des 19.Senats hat Schlüsselbedeutung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd mit ständigen Verwaltungsübergriffen durch regionale Verwaltung und Verwaltungsjustiz, sodass er nach einem besonders schweren Verwaltungsübergriff des Landratsamtes Tirschenreuth im März 2012 **als einzigen Ausweg nur noch im Freitod gesehen hat**: Anlage 1.

Der 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wird beschuldigt, die Rechtsprechung in unerträglicher Weise verzögert zu haben, sodass dieses Verhalten de facto eine Verweigerung ist, und mit Schreiben vom 16.09.2013 definitiv über den Abschluss informiert. Recht wird verhindert, Rechtsprechung wird verweigert.

## Zu II. Durch Hoheitsakt(e) verletzte Grundrechte

Besondere Bedeutung haben aufgrund der Erfahrungen mit dem **nationalsozialistischen Unrechtsstaat** die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Grundrechte sind so in erster Linie als Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Übergriffe zu verstehen.

**Dem 19.Senat wird vorgeworfen**, dass die für Richter notwendige Sensibilität für Grundrechte des Beschwerdeführers überhaupt nicht vorhanden ist, indem sie durch Verschleppung des Gerichtsverfahrens mitschuldig sind, dass der Bruder des Beschwerdeführers vom Landratsamt Tirschenreuth und von den Beigeladenen in den Freitod getrieben wurde.

Der verstorbene Bruder hat vor seinem Tod mit Schriftsatz vom 29.03.2012 eine **Verzögerungsrüge an den 19.Senat des BayVGH** gerichtet (Anlage 02a) und mit einer **Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht** die Schlüsselbedeutung des Gerichtsverfahrens in der langjährigen Treib- und Hetzjagd der regionalen Verwaltung auf seine Person verdeutlicht, um endlich einen Durchbruch zu erreichen: siehe Anlage 2 und 3.

Schockierendes Ergebnis aller vergeblichen Bemühungen bei Verwaltung und Gericht:

**Freitod des verstorbenen Bruders am 06.07.2012**, weil er in der langjährigen Treib- und Hetzjagd der regionalen Verwaltung auf seine Person angesichts der verabscheuungswürdigen Untätigkeit der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts keinen anderen Ausweg mehr gesehen hat.

Nach dem Freitod des klagenden Bruders hat der Beschwerdeführer einen **Befangenheitsantrag** gegen den verantwortlichen Richter Herrmann beim 19. Senat des BayVGH mit **Schriftsatz vom 12.10.2012 gestellt**, der Befangenheitsantrag (Anlage 04) wird einfach ignoriert.

Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden.

**Unbewältigte NS-Vergangenheit ist hier Hauptursache und hat Schlüsselbedeutung für zusammenhängende Vorgänge, die nun das 2.Todesopfer gefordert haben (1. Todesopfer: Vater des Beschwerdeführers, 2.Todesopfer: Bruder des Beschwerdeführers).**

**Wie viele Todesopfer muss es noch geben, bis das Bundesverfassungsgericht tätig wird?**

An Bayerischen Verwaltungsgerichten wird nicht mehr Recht gesprochen, sondern nur noch Rechte verhindert.

Verletzte Grundrechte:

Art 1 Abs (1) GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 14 (1) GG: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Grundrecht auf Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Zu beklagen ist ein massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung der regionalen Verwaltung, die in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen den Bruder des Klägers vorgegangen ist, sodass dieser nur noch im Freitod einen Ausweg gesehen hat.**

Alle Deutschen haben das Recht, den Missbrauch von Staatsgewalt aufzuzeigen, abzulehnen, und notfalls das **Recht zum Widerstand gegen Missbrauch von Staatsgewalt**.

**Dies gilt insbesondere, weil inzwischen 2 Todesopfer zu beklagen sind und der verantwortlichen Justiz jede Sensibilität für Grundrechte abhanden gekommen ist.**

### Zu III. Darlegung des Sachverhalts

Die Kapitelnummerierung wird mit 3XX durchgeführt, weil der verstorbene Bruder bereits 2 Verfassungsbeschwerden abgegeben hat, die jedoch mit Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt worden sind. Unerträglich ist die Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung, nachdem der verstorbene Bruder als 2.Todesopfer in der Familie zu beklagen ist und der Hauptgrund in unbewältigter NSDAP-Vergangenheit der Beigeladenen eines unsäglichen, verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu suchen ist.

#### Zu 301. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

Gerade deutsche Gerichte sollten besonders sensibilisiert sein und hellhörig werden, wenn unter der Spitze eines Eisbergs in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justizskandal

**unbewältigte NS- und NAZI-Vergangenheit nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Verwaltungsjustiz** zum Vorschein kommt.

Seit den 90er Jahren hat sich der verstorbene Bruder des Beschwerdeführers vergeblich dagegen gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück eine Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion) von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich errichtet wurde und betrieben wird. Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt durchgesetzt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakte, Verwaltungsbescheide und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung gebrochen werden. Das Recht auf Rehabilitierung des Verstorbenen ist unverzichtbar.

Der Verstorbene hat durch **Vorlage eines amtlichen Katasterauszeuges** aus dem Jahre 1999 seine Grundstücksrechte nachgewiesen. Der amtliche Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999 (Anlage 1c) ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg](http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg)

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat gegen den Katasterbeweis des Verstorbenen ein **NS-Dokument aus dem Jahr 1943** vorgelegt und damit die Klage zurückgewiesen (Anlage 05). Das NS-Dokument ist in Sütterlin-Schrift abgefasst, der verantwortliche Richter hat bei der mündlichen Verhandlung zugegeben, dass er nicht in der Lage ist, die Sütterlin-Schrift zu lesen, hat aber das **NS-Dokument aus 1943** als Gegenbeweis zum **amtlichen Kataster-Auszug von 1999** bewertet. Siehe Anlage 06 Seite 7.

Eine Analyse des Sütterlin-Dokumentes zeigt, dass Grundstücksrechte zum Hofgrundstück des Beschwerdeführers überhaupt nicht betroffen sind, und es zeigt, wie **Mitglieder der NSDAP** vorgegangen sind, um sich Grundstücksrechte von Nicht-Mitgliedern der NSDAP in niederträchtiger Weise anzueignen.

Derselbe Richter, Vizepräsident Mages am Verwaltungsgericht Regensburg, hat mit einem früheren Urteil (RO 14 K 01.1478) im Jahr 2001 die Errichtung der beschriebenen Pumpwerksanlage ermöglicht. Siehe Anlage 05, Kapitel 49.

**Deswegen wurde ein Befangenheitsantrag gegen ihn gestellt. Der Befangenheitsantrag wurde mit Unterschrift des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag und einer abhängigen Mitarbeiterin Neidl zurückgewiesen.**

Siehe Anlage 06b.

ZPO-Vorschriften zur Behandlung von Befangenheitsanträgen finden keinerlei Beachtung, sie werden einfach übergangen. Das gesamte Urteil (RO 7 K 10.2208) ist einfach nur skandalös.

Der verantwortliche Richter, Vizepräsident Mages, hat sich in der Gerichtsverhandlung am 24.11.2011, zu der mit Zeugen beweisbaren Aussage hinreißen lassen:

**"In der Nazi-Zeit war nicht alles schlecht, was sie gemacht haben".**

Das NS-Dokument aus 1943 in Sütterlin-Schrift ist mit Übersetzung im Internet einsehbar, liegt dem 19.Senat mit Übersetzung und ausführlicher Kommentierung vor, ist in Anlage 05 als Anlage 1 beigefügt:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg (Anlage 06) wurde mit Schriftsatz vom 12.12.2011 an das Verwaltungsgericht Regensburg Einspruch erhoben. Siehe Anlage 05. Der Einspruch (Antrag auf Zulassung der Berufung inkl. Begründung) ist auch mit Mausclick auf Internet-PDF (Scroll down) nachlesbar

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

**Zu 302. Zwei Todesfälle der klagenden Familie im Zusammenhang mit generationenübergreifender, unbewältigter NSDAP-Vergangenheit:  
1. Todesfall: Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders;  
2. Todesfall: Bruder des Beschwerdeführers**

**Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von Berta Ockl und nicht von Ludwig Ockl unterschrieben?** Diese Fragestellung dient der Klärung des Sachverhalts. Es ist freilich für Betroffene nicht auszuhalten, auch noch solche lockere Sprüche eines Vorsitzenden Richters, wie oben beschrieben, ertragen zu müssen.

In der Bevölkerung der Gemeinde Leonberg ist es hinreichend bekannt und durch Zeugenaussagen beweisbar, dass die Vätergeneration der Beigeladenen zu 1) und zu 2) aktive Parteimitglieder der NSDAP waren, die nach 1945 mit allen ihren Untergliederungen als verbrecherische Organisation verboten und aufgelöst wurde. Als aktive Parteimitglieder waren sie untereinander bestens vernetzt und vom Militärdienst befreit, um vor Ort die Menschenrechte verachtende Willkür-Brutalität des NS-Regimes durchzusetzen und eigene Vorteile auf Kosten ihrer Nachbarn, die keine NSDAP-Mitglieder waren, durchzusetzen:

**Beigeladene zu 1) und zu 2)**

1. Gemeinde Leonberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Gottfried Pankrazius Stauer, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich (Nachbar)

Das NSDAP-Netzwerk wurde nach Kriegsende nicht aufgelöst, sondern durch flüchtige NSDAP-Mitglieder aus dem angrenzenden Sudetenland verstärkt. Alte Feindschaften zwischen NSDAP-Mitglieder, die in Verwaltungsmanagement und Verwaltungsjustiz tätig wurden, und NSDAP-Nicht-Mitgliedern wurden so zum Nachteil der Nicht-Mitglieder verstärkt.

**Der Vater des Beschwerdeführers und verstorbenen Bruders** war als Inhaber und Betreiber eines lebenswichtigen, voll automatisierten Mühlenbetriebs mit Turbinen-Antrieb, der Themenreuther Mühle, ebenfalls vom Wehrdienst freigestellt, obwohl er **kein** NSDAP-Mitglied war. Er wurde jedoch vom Vater und Großvater der heutigen Nachbarn des verstorbenen Bruders, des Leonhard Zintl, der auch das Sütterlin-Protokoll unterschrieben hat, beim Ortsbauernführer denunziert, weil er immer wieder an notleidende Bittsteller Mehl abgegeben hat. Bei Kriegsausbruch wurde Brot rationiert, wobei die Rationen während des Kriegs nach und nach abgesenkt wurden. Nach Denunzierung durch seinen Nachbarn in 1942 wurde die Wehrdienst-Befreiung in 1943 aufgehoben, er wurde eingezogen und ist 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben. Er hinterlies die eingehiratete, junge Mutter des Klägers mit 3 kleinen Kindern, mit einer Landwirtschaft und einem Mühlenbetrieb.

**Das Sütterlin-Protokoll datiert aus exakt dieser Zeit von 1943.** Auch wenn im Dokument eindeutig hervorgeht, dass die Grundstücksrechte des abzumarkenden Grundstücks weder an den Beigeladenen zu 2) noch an seinem Vater, der unterschrieben hat, übergegangen sein können, so ist davon auszugehen, dass weitere Gelegenheiten vom Nachbarn genutzt wurden, um eine im Jahr 1938 eingehiratete, junge Mutter, mit kleinen Kindern, abrupt ohne Unterstützung durch den im Krieg verbliebenen Ehemann, unter Druck zu setzen.

Mit Sicherheit sind weitere Dokumente ähnlich dem Sütterlin-Protokoll aus 1943 vorhanden, die dem Kläger nicht zugänglich sind und der auf Zufälle angewiesen ist, um scheinbar die ganze Wahrheit beweisen zu können. Dokumente ohne Unterschrift der Betroffenen haben jedoch keine Beweiskraft und sind als Produkt des weiterhin agierenden NSDAP-Netzwerks anzusehen.

**Die Flurbereinigung brachte dem Beigeladenen zu 2) die beste Gelegenheit, um als Vorstand der Flurbereinigung das umzusetzen, was sein Vater in 1943 nicht geschafft hat.** Mit der Flurbereinigung in den 70er und 80er Jahren eröffneten sich neue Möglichkeiten, Eigentumsrechte und Wasserrechte des verstorbenen Bruders zu manipulieren. Deutsche Gerichte wie das Verwaltungsgericht Regensburg haben dabei besondere Dienste geleistet und sollten endlich ihren grundgesetzlichen Beitrag leisten, um einen Schlussstrich unter diese **unsägliche, generationenübergreifende, unbewältigte NSDAP-Vergangenheit zu ziehen.**

**Zu 303. Schlüsselbedeutung der verwaltungsgerichtlichen Klage: Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, um auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen eine Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten des Verstorbenen errichten und betreiben zu können**

Der Beschwerdeführer steht vor bayerischen Verwaltungsgerichten, weil er als Erbe Verantwortung übernommen hat, vor der er sich nicht drücken wird. Das Erbe ist allerdings ein Scherbenhaufen, der von bayrischer Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf seinen Bruder mit tödlichem Ausgang angerichtet wurde und für das nur noch Nachlassinsolvenz angemeldet werden konnte.

Einziges Ziel der über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, den Widerstand gegen die **Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten zu brechen**, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins und des Lebens des verstorbenen Bruders.

Der Beschwerdeführer (Erbe) hat in den letzten Jahren in intensiver, nahezu täglicher Abstimmung mit seinem verstorbenen Bruder die Vorgänge der Treib- und Hetzjagd mit dem tragischen Ende miterlebt und miterlitten. Inzwischen kann bewiesen werden, dass die Grundlage dafür bereits von NSDAP-Mitgliedern (Vätergeneration der Beigeladenen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) in 1943 gelegt wurde und deswegen nun das 2.Todesopfer zu beklagen ist. 1.Todesopfer ist Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders.

Nicht mehr hinnehmbar ist die faktische Verweigerung der Rechtsprechung durch den 19. Senat in Ansbach trotz eindeutiger Beweislage und aufschlussreicher Information über die Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen, die längst nachgewiesen ist,

**> mit NS-Dokumenten aus 1943,**

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des verstorbenen Klägers und des klagenden Erben

(Beschwerdeführer) nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug (1945 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben) trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb), **will der Rechtsnachfolger (Beschwerdeführer) diese Verfassungsbeschwerde einreichen.**

Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden. Die NSDAP hat Netzwerke, Seilschaften und Feindschaften aufgebaut und hinterlassen, die nach Kriegsende weiterbestanden haben und sogar verstärkt wurden.

**Bayerische Verwaltungsjustiz (19. Senat in Ansbach) zeigt keinerlei Interesse und Bereitschaft, eine juristische Aufarbeitung vorzunehmen,** obwohl inzwischen in 2012 ein weiteres Todesopfer der betroffenen Familie wegen unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu beklagen ist. Widerstand gegen ein Weiter-So ist deutsches Grundrecht.

**Zu 304. Unverzichtbar für den Beschwerdeführer: Rechtsprechung und rechtsstaatliches Verfahren zur Rehabilitierung des verstorbenen Bruders aufgrund unerträglicher Verwaltungsübergriffe mit tödlichem Ausgang**

Die Manipulation der Grundstücksrechte war nur Mittel zum Zweck, jedoch mit Schlüsselbedeutung **im Zusammenhang mit einer generationenübergreifenden, unbewältigten NSDAP-Vergangenheit mit gravierenden Auswirkungen:**

Diese hatte das ausschließliche Ziel, den wirtschaftlichen Ruin des verstorbenen Bruders herbeizuführen. Einzige Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, den Widerstand gegen die **Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit Brachialgewalt zu brechen,** auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins und des Lebens des verstorbenen Bruders. Die katastrophalen Folgewirkungen der Treib- und Hetzjagd sind Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen vor dem 9.Senat des BayVGH in München (9 C 13.1739, 9 C 13.1741, 9 C 13.1743, 9 ZB 12.2694, 9 C 12.2694, 9 C 12.2649, 9 C 12.2650) und der 5.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg (RO 5 K 12.619, RO 5 K 11.566).

Daher ist die

**Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren beim 19. Senat in Ansbach und anschließend beim 9.Senat in München unverzichtbar.**

Die Manipulation von Grundstücksrechten im Zusammenhang mit einer generationenübergreifenden, unbewältigten NSDAP-Vergangenheit hatte derart gravierende Auswirkungen, dass nur noch ein Scherbenhaufen mit 2 Todesfällen aufzulisten sind:

- ⊗ **Wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen,**
- ⊗ **Zerstörung des Bäckereibetriebs**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil in 2012 (I ZB 19/11, Beschluss vom 4. April 2012) abgewiesen wurde**
- ⊗ **Wasser-Turbinenriebwerk in den Verrostungs-Stillstand gesetzt**
- ⊗ **Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)**
- ⊗ **Zerstörung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen mit Hilfe manipulierter Grundstücksrechte,**
- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden, Grund und Boden verseuchenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen,**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden, sogar mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung durch angewiesene .....Staatsanwälte usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen, um ständige Verwaltungsübergriffe auszuführen (GG §1, §2, §20),**
- ⊗ **massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**
- ⊗ **Freitod des Verstorbenen, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Tod des Vaters des Verstorbenen und Beschwerdeführers in russischer Kriegsgefangenschaft**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.**

**Zu 305. Weitergehende Informationen über wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)**

**Anwaltliche Vertretung in rechtsstaatlichem Gerichtsverfahren ist vom Beschwerdeführer nicht finanzierbar**

Der Beschwerdeführer hat es geschafft,  
aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero)  
eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen  
aufzubauen,  
**mit der Veranstaltung weltweit herausragender Congressmessen über mehr als 25 Jahre,**  
**mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation.**

Siehe auch

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/Lebenslauf.pdf>

Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare, Staatssekretäre ... haben seine Einladungen zu Vorträgen immer wieder, mehrmals hintereinander, gerne angenommen, ohne Honorare und Kostenerstattung und ohne Sylt- oder Toskana-Sponsoring.

Über 27 Jahre haben seine

**Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**

herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht.

**Über 1100 Congressbände der ONLINE & KOMMTECH ,**

publiziert in weit über 100.000 Exemplaren,

stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen

über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation

zur Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

**Staatlicher Markteingriff der Monsterklasse:**

**UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und verheerenden Folgewirkungen**

**Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren**, der UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Klägers zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.

**Staatliche Verantwortung für den UMTS-GAU aus 2000 ist längst geklärt: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes, Justizirrtum bei der juristischen Bewertung, volle Staatshaftung ohne Wenn und Aber**

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst und mit dem weltweit größten Auktionsbetrag einer Versteigerung ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Betroffenen sind Augenzeuge und haben es vor Ort miterlebt, wie der innovative Mittelstand (auch New Economy genannt), **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (**Unternehmens-Genozid** der innovativen Mittelstands).

Im Jahr 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht. Der Geschädigte ist Kläger und wird angeklagt, weil er soziale und steuerliche Abgabeverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann:

**Als Kläger und Beklagter besteht er auf seinem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation.** Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen um Wiederaufnahme seiner lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreibt er auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung seines Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitation, bis heute ergebnislos.

### **Eine neue Lebenserfahrung im Rentenalter von 71 Jahren: Zurück zum Ground Zero**

trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland.  
Ganz Deutschland und Europa schauen zu:  
Ausführlich informiert sind:

Der Deutsche Bundespräsident,  
der Deutsche Bundestag,  
die Deutsche Bundesregierung,  
das Bundesverfassungsgericht (höchststrichterliche Entscheidungen sind aber bis heute nicht erreichbar),  
EU-Kommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,  
Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte,  
Amtsgerichte und Landgerichte,  
auch die bayerische Verwaltungsjustiz.

Siehe auch **Anlage 09**: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Zu 306. Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, unbewältigte NS-Vergangenheit mit 2 Todesfällen:  
Unverzichtbar: Grundrecht der Rechtstaatlichkeit gemäß Art 20 (3) GG**

Der Beschwerdeführer, Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, musste wegen der ruinösen Vorgänge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden, sogar mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung durch angewiesene Staatsanwälte usw. Nachlassinsolvenz anmelden. Dementsprechend dürfte er nur im Rahmen des Nachlasses finanziell belastet werden. Der Schutz des eigenen Vermögens entgegen dieser Rechtsvorschrift wird dem Beschwerdeführer und Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders von den bayerischen Verwaltungsgerichten versagt.

Mit Kapitel 305 wurde dargelegt, dass er finanziell nicht in der Lage ist, ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof fortzusetzen, sodass der zuständige 19. Senat trotz Anhörungsrügen das Verfahren abgeschlossen hat und auf eine Fortsetzung vor dem Bunde Verfassungsgericht hingewiesen hat: siehe Anlage 08.

Dies will der Beschwerdeführer mit dieser Verfassungsbeschwerde erreichen. Er versichert, dass er weitere Unterlagen bei Bedarf sofort nachreichen wird.

Velbert, 22.09.2013



Albin L. Ockl

**Anlagen**

**Anlage 01a:** Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

**Anlage 01b:** Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

**Anlage 01c:** Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg](http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg)

**Anlage 01d:** Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs vor Manipulation der Grundstücksrechte

**Anlage 02a:** 1. Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 29.03.2012  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

**Anlage 02b:** 2. Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 19.08.2013  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

**Anlage 03:** Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf)

**Anlage 04:** Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGH Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 05:** Berufung gegen das Urteil der 7. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

**Anlage 06a:** Urteil der 7. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

**Anlage 06b:** ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

**Anlage 07:** Double-Beschlüsse des 19. Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

**Anlage 08:** Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RiVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg, Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29. August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

**Anlage 09:** Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An das  
Bundesverfassungsgericht**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

Velbert, 15.11.2013

**AR 6764/13  
Verfassungsbeschwerde**

wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit tödlichem Ausgang (Freitod) für den Gejagten (2.Todesopfer)

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl

gegen Freistaat Bayern,  
vertreten durch Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern, Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach  
(Beschwerdegegner, Beklagter)

**Hier: Antwort des Beschwerdeführers auf das Schreiben des Herrn Leyerle vom 17.10.2013 (eingegangen am 29.10.2013)**

Die Darlegung des Sachverhalts der übersandten Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel

301. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

302. Zwei Todesfälle der klagenden Familie im Zusammenhang mit generationenübergreifender, unbewältigter NSDAP-Vergangenheit:

1. Todesfall: Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders;
2. Todesfall: Bruder des Beschwerdeführers

303. Schlüsselbedeutung der verwaltungsgerichtlichen Klage:

Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, um auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen eine Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten des Verstorbenen errichten und betreiben zu können

304. Unverzichtbar für den Beschwerdeführer: Rechtsprechung und rechtsstaatliches Verfahren zur Rehabilitierung des verstorbenen Bruders aufgrund unerträglicher Verwaltungsübergriffe mit tödlichem Ausgang

305. Weitergehende Informationen über wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen

Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)

Anwaltliche Vertretung in rechtsstaatlichem Gerichtsverfahren ist vom Beschwerdeführer nicht finanzierbar

306. Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, unbewältigte NS-Vergangenheit mit 2 Todesfällen:

Unverzichtbar: Grundrecht der Rechtsstaatlichkeit gemäß Art 20 (3) GG

Auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Fortsetzung der Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**307. Faktenlage: Menschen zu Tode gekommen, unbewältigte NSDAP-Vergangenheit und Fortbestehen alter NSDAP-Netzwerke, .....**  
**Will das Bundesverfassungsgericht die notwendige Unterstützung eines rechtsstaatlichen Verfahrens vorenthalten, um eine längst fällige Entscheidung mit Schlüsselbedeutung für die weitere Aufklärung zu unterdrücken?**

**308. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen**

**309. Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:  
Der Verstorbene hatte keine Chance, seine innere Verzweiflung wurde gnadenlos ausgenutzt, er sollte mit einer finalen Aktion aus dem Wege geräumt werden. Warum?  
Verwaltungsübergreif mit höchst kriminellem Ausmaß**

**310. Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:  
Die tickende Zeitbombe musste beseitigt werden. Der Verstorbene war das Opfer, er wurde öffentlich als Täter verleumdet und gebrandmarkt.**

**311. Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des LRA Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergreif mit exzessiv kriminellem Ausmaß:  
Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,  
Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,  
Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges,  
Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage**

Auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

**Zu 307. Faktenlage: Menschen zu Tode gekommen, unbewältigte NSDAP-Vergangenheit und Fortbestehen alter NSDAP-Netzwerke, .....  
Will das Bundesverfassungsgericht die notwendige Unterstützung eines rechtsstaatlichen Verfahrens vorenthalten, um eine längst fällige Entscheidung mit Schlüsselbedeutung für die weitere Aufklärung zu unterdrücken?**

Die unbestreitbare Faktenlage ist zu gravierend, um mit formalen Argumenten eine weitere Aufklärung zu unterdrücken. Daher scheut der Beschwerdeführer keine Mühen, um eine Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung zu vermeiden. Dem Beschwerdeführer geht es um die Rehabilitierung seines in der Bevölkerung beliebten und geachteten Bruders, der **in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch die Verwaltung in den Tod getrieben wurde.**

Die übersandten Unterlagen (immerhin 140 Seiten) wurden auf ein überschaubares Maß begrenzt um zu vermeiden, dass "vor lauter Bäumen der Wald nicht mehr gesehen wird". Entsprechend den Hinweisen werden monierte Unterlagen sofort nachgereicht (siehe Anlagen 10a und 10b sowie 11a, 11b und 11c). Sie betreffen die beiden Beschlüsse 19ZB11.2885 vom 29.10.2012 und 19M11.2497 vom 29.10.2012 (ein monierter Beschluss vom 19.10.2012 liegt nicht vor). Gegen beide Beschlüsse wurde mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge Widerspruch eingelegt (Anlage 10b und Anlage 11b). Der Eingang der Anhörungsrügen wurde vom BayVGH bestätigt (Anlage 11c).

Weiterhin hat der 19. Senat des BayVGH eine Stellungnahme der Landesadvokatur Bayern vom 29.11.2013 mit Schreiben vom 06.12.2012 zugesandt (Anlage 12a), die vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20.12.2012 beantwortet wurde (Anlage 12b). Mit Schreiben vom 01.02.2013 wurde vom 19. Senat eine Stellungnahme der Landesadvokatur Bayern vom 30.01.2013 zugesandt (Anlage 13a), die vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 18.02.2013 beantwortet wurde (Anlage 13b).

**Zu 308. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen**

Diese Darstellung ist nur eine reduzierte Darstellung von unerträglichen Verwaltungsübergriffen bis zum Bundesgerichtshof, das BGH-Urteil mit Zurückweisung der Attacke ist leider erst nach dem Tode des Gejagten eingegangen. Ausführliche Dokumentation ist aber verfügbar.

Seit den 90er Jahren wurde vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth (Beschuldigter mit Ämterverfälschung) die Zerstörung des Damwild-Geheges in ständigen Attacken betrieben.

Eine Attacke war gegen das von der Gemeinde gepachtete Hauptgrundstück des Geheges gerichtet. Mit Beschluss vom 01.10.2010 des Amtsgerichtes Tirschenreuth wurde die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil von 2001 rücksichtslos durchgesetzt. Ohne dieses Hauptgrundstück hatte das Gehege, das mit intensiver Förderung des früheren Bürgermeisters aufgebaut worden war, keine Perspektive mehr. Siehe Anlage 14a und 14b.

Das Landgericht hat mit einer Verfügung eine Stellungnahme des Verstorbenen aufgrund einer sofortigen Beschwerde zugelassen. Die Stellungnahme wurde mit Schriftsatz vom 22.11.2010 vorgenommen (Anlage d). Die 2. Zivilkammer des Landgerichtes Weiden hat mit Beschluss vom 10.03.2011 den Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth aufgehoben (Anlage e).

Auch die Rechtsbeschwerde des Bürgermeister und leitenden Beamter des LRA Tirschenreuth beim Bundesgerichtshof hatte keine Chance. Mit Beschluss vom 04.04.2012 (Anlage 14 f) hat der Bundesgerichtshof auf Kosten der Gläubigerin die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Dieser Beschluss hätte dem Gejagten mit Sicherheit Mut gemacht. Er hat den BGH-Beschluss jedoch nicht mehr erfahren, weil das Dokument erst am 11.09.2012 eingegangen ist.

**In äußerster Verzweiflung hat der Gejagte am 06.07.2012 im Alter von 71 Jahren den Freitod vorgezogen.** Er war nicht Suizid-gefährdet. Er hat sein Leben lang gekämpft. Er hat einen Abschiedsbrief hinterlassen mit der Feststellung:

**"Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört".** Er ist das Opfer eines NSDAP-Netzwerks, weil im Landkreis Tirschenreuth eine unbewältigte Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu beklagen ist, die durch Vertreibung und Zuzug von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern aus dem angrenzenden Sudetenland nach dem 2. Weltkrieg noch verstärkt wurde. Auch der Vater des Verstorbenen und des Beschwerdeführers ist Opfer dieses NSDAP-Netzwerks, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht sollte seine Möglichkeiten einfach nur gebrauchen und diesen Vorwürfen nachgehen. Es gibt auch eine Staatsanwaltschaft auf Bundesebene.

**Zu 309. Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:**

**Der Verstorbene hatte keine Chance, seine innere Verzweiflung wurde gnadenlos ausgenutzt, er sollte mit einer finalen Aktion aus dem Wege geräumt werden. Warum?**

**Verwaltungsübergreif mit höchst kriminellstem Ausmaß**

Am 14.11.2011 schrieb der Verstorbene folgenden Brief an Bürgermeister Stauer der Gemeinde Leonberg in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (Anlage 15) mit folgenden Kapiteln:

01. Ihre Prüfung der Sach- und Rechtslage hat gravierende Fehler und Informationsdefizite
02. Errichtung der Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück verstößt gegen das Grundgesetz, Nähe zu unserem Lebensmittelbetrieb ist rechtswidrig und Existenz-bedrohend, Ignoranz eines verantwortungslosen Bürgermeisters ist skandalös
03. Fäkalien-Pumpwerksanlage untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und die Hygiene-Sicherheit unseres Lebensmittelbetriebs in nicht mehr hinnehmbarer Weise
04. Veränderung der Faktenlage ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und nicht mehr eines Verwaltungsaktes der Gemeinde Leonberg
05. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb
06. Hygiene-Desaster: Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
07. Tickende Zeitbombe: Einleitungen aus Biogasanlagen
08. Eil-Antrag auf Finanzierung eines unabhängigen Gutachtens über die Hygiene-Sicherheit der Fäkalien-Pumpwerksanlage vor unserem Lebensmittelbetrieb
09. Aufforderung zu Sofortmassnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit
10. Einspruch gegen kostenpflichtige Anordnung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges

Der Brief in Anlage 15a ist auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Faktenlage war, dass Umwelt vergiftende Störfälle der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen diesen zu einer tickenden Zeitbombe gemacht haben.**

Der Brief in Anlage 15 wurde **auch** dem verantwortlichen Richter am Verwaltungsgericht Regensburg, Vizepräsident Mages, anlässlich der mündlichen Verhandlung am 24.11.2011 übergeben. Dafür gibt es mehrere Zeugen. Richter Mages hat diesen Brief noch in der Verhandlung an den anwesenden Bürgermeister Staufer weitergeleitet. Bürgermeister Staufer hat diesen Brief also nicht nur per Post erhalten. Es war dieselbe Gerichtsverhandlung, in der vom Richter Mages zum ersten Mal die Sütterlin-Dokumente aus 1943 zunächst als vermeintlichen Gegenbeweis präsentiert wurden.

**Der Bäckereibetrieb des Verstorbenen war aufgrund der Umwelt vergiftenden Störfälle der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung zur tickenden Zeitbombe geworden.** Das Landratsamt Tirschenreuth und die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich mussten handeln.

**Zu 310. Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:  
Die tickende Zeitbombe musste beseitigt werden. Der Verstorbene war das Opfer, er wurde öffentlich als Täter verleumdet und gebrandmarkt.**

**Der wirtschaftliche Ruin des Klägers** war das Ziel dieses Landratsamtes, weil sich der Verstorbene gegen die Existenz bedrohende Errichtung des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage, mit Umwelt vergiftenden Störfällen in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb zur Wehr gesetzt hat. Die Pumpwerksanlage steht auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen, vom Bürgermeister Stauer wurden deswegen Grundstücksrechte des Klägers manipuliert.

Am Montag, den 12.03.2012, **rückte eine 8-Personen-Task-Force** des Landratsamtes Tirschenreuth im Bäckereibetrieb des Verstorbenen ein, verfügte dessen Schließung und die Rückholung aller Backwaren aus den 40 Verkaufsstellen, obwohl die festgestellten Hygienemängel angeblich mit geringen Kosten (Putzmittel) und geringem Aufwand (putzen und aufräumen) zu beseitigen waren, wie in einem parallel laufenden Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht im Beschluss **RO 5 K 11.566 vom 27.03.2012** (Anlage 16) schriftlich festgehalten ist.

Obwohl die Backwaren ständig als Spitzenqualität ausgezeichnet wurden und obwohl selbst von der Lebensmittelkontrolle zugegeben werden musste, dass zu keinem Zeitpunkt Gesundheitsgefährdung bestanden hat.

Obwohl der Verstorbene als Geschäftspartner von renommierten Lebensmittelketten einer **ständigen, strengen Qualitätskontrolle mit besonderem Schwerpunkt auf verschiedenste hygienische Bereiche unterworfen war!**

Mit der **Klageschrift vom 10.04.2012** hat sich der Verstorbene gegen die mit **Pressekampagnen des LRA Tirschenreuth** begleiteten **Betriebsschließung zur Wehr gesetzt: Siehe Anlage 17.**

**Zu 311. Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des LRA Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergriff mit exzessiv kriminellem Ausmaß:**

**Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,  
Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,  
Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges,  
Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage**

Der Beschwerdeführer wird nicht zulassen, dass diese unerhörten, kaum zu glaubenden Vorgänge in bayerischer Verwaltung, bayerischer Regierung und bayerischer Verwaltungsjustiz unter dem Teppich gekehrt werden. Dies ist in keiner Weise hinnehmbar.

Der Beschwerdeführer fordert lückenlose Aufklärung dieser Vorgänge. Mit bayerischen Staatsanwälten ist das nicht zu schaffen. Hier ist der Bundesstaatsanwalt vonnöten.

**Selbstverständlich ist er daran interessiert, den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen.** Die formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RiVGH Herrmann steht dazu in Widerspruch (Anlage 08, verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg). Darüber hinaus liegen beim 19. Senat alle Beweise vor. Eine Entscheidung wird einfach verweigert wegen Nicht-Erfüllung formal-rechtlicher Anforderungen (anwaltliche Vertretung, die ohne PKH nicht finanziert werden kann).

Dieser Zustand ist für den Beschwerdeführer in keiner Weise hinnehmbar . Er versichert, dass er weitere Unterlagen bei Bedarf sofort nachreichen wird.

Velbert, 15.11.2013



Albin L. Ockl

**Anlagen** (mit fortlaufender Nummerierung):

**Anlage 10a:** Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchs durch den 19.Senat des BayVGH mit Beschluss vom 29.10.2012

**Anlage 10b:** Anhörungsrüge mit Widerspruch gegen die Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchs

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 11a:** Zurückweisung der Erinnerung gegen die Kostenrechnung durch den 19.Senat des BayVGH mit Beschluss vom 29.10.2012

**Anlage 11b:** Anhörungsrüge mit Widerspruch gegen die Zurückweisung der Erinnerung

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 11c:** Eingangsbestätigung der Anhörungsrügen

**Anlage 12a:** Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geoinformation vom 23.11.2012 bzw. der Landesadvokatur Bayern vom 29.11.2012

**Anlage 12b:** Stellungnahme zum Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom 29.11.2012 > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 13a:** Stellungnahme der Landesadvokatur Bayern vom 30.01.2013

**Anlage 13b:** Stellungnahme mit Schriftsatz vom 18.02.2013 zum Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom 30.01.2013  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 14a: Zivilgerichtliche Verfahren zur zwangsweisen Räumung des Damwild-Geheges**

Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 04.10.2010

**Anlage 14b:** Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 14.10.2010 wegen sofortiger Beschwerde

**Anlage 14c:** Verfügung der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Weiden über Zulassung der Beschwerde

**Anlage 14d:** Stellungnahme des verstorbenen Beschwerdeführers vom 22.11.2010

**Anlage 14e:** Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Weiden vom 10.03.2011: Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 04.10.2010, Zurückweisung der zwangsweisen Räumung, Zulassung einer Rechtsbeschwerde des Beschwerdegegners

**Anlage 14f: Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012): Zurückweisung der Rechtsbeschwerde** gegen Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Weiden vom 10.03.2011  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

**Anlage 15: Schriftsatz an Bürgermeister der Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011**, der mehrfach übergeben wurde, aber nicht beantwortet wurde. Statt dessen: **Überfallartige Betriebsschließung durch 8-Personen-Task-Force** des Landratsamtes am 12.03.2012 > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 16:** Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 27.03.2012 über Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchs

**Anlage 17:** Beschwerde des Verstorbenen gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 27.03.2012  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 22.09.2013 zugesandt:**

**Anlage 01a:** Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

**Anlage 01b:** Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

**Anlage 01c:** Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999  
> > > [www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg](http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg)

**Anlage 01d:** Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs vor Manipulation der Grundstücksrechte

**Anlage 02a:** 1.Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19.Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 29.03.2012  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

**Anlage 02b:** 2.Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19.Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 19.08.2013  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

**Anlage 03:** Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf)

**Anlage 04:** Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGH Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 05:** Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

**Anlage 06a:** Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

**Anlage 06b:** ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

**Anlage 07:** Double-Beschlüsse des 19.Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

**Anlage 08:** Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RiVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg, Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

**Anlage 09:** Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An das  
Bundesverfassungsgericht  
1 BvR 3264/13**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

Velbert, 24.03.2014

**1 BvR 3264/13, AR 6764/13  
Erweiterung der Verfassungsbeschwerde**

**Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung: Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes. Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben**

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

### **Verfassungsbeschwerde**

wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung, mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg: Beschwerdegegner, Beklagter)

**Hier: Erweiterung der Verfassungsbeschwerde  
wegen krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der  
rechtsstaatlichen Rechtsprechung, durch Unterdrückung von  
Schlüsseldokumenten sowie Verweigerung der Berufung durch 9. und  
20.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes**

**Erweiterung der Verfassungsbeschwerde**

**Ie. Hoheitsakt(e)**

**Ile. Durch Hoheitsakt(e) verletzte Grundrechte**

**IIle. Darlegung des Sachverhalts**

**Zu Ie. Hoheitsakt(e)**

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 04.04.2010 mit  
Unterbrechung des vom Beklagten zu verantwortenden Freitodes des  
verstorbenen Klägers Wendelin Josef Ockl  
durch  
Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger seines  
verstorbenen Bruders)

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft  
Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg:  
Beschwerdegegner, Beklagter)

Mitteilung des 20.Senats des BayVGH vom 10.03.2014 (eingegangen am  
11.03.2014) über Abschluss des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung  
(Anlage 18)

Doppelbeschluss des 20.Senats des BayVGH vom 18.02.2014 (eingegangen am  
22.02.2014) mit Aktenzeichen 20 ZB 14.350 und 20 ZB 14.353 mit  
kostenpflichtiger Verwerfung der Anhörungsrüge (Anlage 19a und 19b)

Doppelbeschluss des 20.Senats des BayVGH vom 30.01.2014 (eingegangen am  
01.02.2014) mit Aktenzeichen 20 ZB 14.152 und 20 ZB 14.153 mit  
**Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung** (Anlage 20a und 20b)

Doppelbeschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg zur  
mündlichen Verhandlung am 24.10.2013 **mit Klageabweisung:**  
Aktenzeichen RO 5 K 11.566 (Anlage 22) und RO 5 K 12.619 (Anlage 22a)

## Zu IIe. Durch Hoheitsakt(e) verletzte Grundrechte

An Bayerischen Verwaltungsgerichten wird nicht mehr Recht gesprochen, sondern nur noch Recht verhindert. Der Anspruch auf rechtsstaatliche Verfahren gehört in den Bereich der Wunschkonzerte, weil dieser Rechtsanspruch notfalls **mit krimineller Rechtsbeugung verhindert wird.**

Juristisches Mobbing mit Zwangs-/Verwaltungsbescheiden am laufenden Bande, mit parallelen Schikaneverfahren, mit schikanierenden Quintuple-Beschlüssen der Verwaltungsgerichte, mit Amtsmisbrauch, wird als professionelle Mediation missverstanden. Die Freiwilligkeit einer Konfliktlösung, Grundlage jeder Mediation, ist definitiv überschritten, wenn zweifelsfrei dadurch ein Menschenleben zu beklagen ist.

**Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male, ist negative Spitzenleistung in einem sog. Rechtsstaat.**

Verletzte Grundrechte:

Art 1 Abs (1) GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 14 (1) GG: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch **die Gesetze** bestimmt.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht** gebunden.

Grundrecht auf Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Unter **Rechtsbeugung** versteht man im deutschen Recht die bewusst falsche Anwendung des Rechts durch Richter und Amtsträger bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei. Im vorliegenden Verfahrenskomplex wurde der verstorbene Kläger in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben, weil die Emissionen des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes seinen Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten zu einer „tickenden Zeitbombe“ gemacht haben.

Schlüsseldokumente als Beweis werden unterdrückt, der Antrag auf Zulassung der Berufung wird zurückgewiesen,

**obwohl durch Rechtsbeugung ein Menschenleben zu beklagen ist,** obwohl ein Bürger nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd sein Leben verloren hat.

Wenn durch Rechtsbeugung der Freitod eines Menschen verursacht wird, dann **ist es kriminelle Rechtsbeugung in einer besonders schweren Form.**

**Verweigerung der Rechtsprechung**

**nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG**, nachdem bereits mehrere Anhörungsrügen und Verzögerungsrügen abgegeben wurden und alle Beweise vom verstorbenen Bruder und vom Kläger längst vorgelegt worden sind.

**Der 9.Senat des BayVGH** hat in einem längeren PKH-Verfahren Prozesskostenhilfe verweigert. Der klagende Alleinerbe hat Nachlassinsolvenz angemeldet und kann nur bereit sein, im Rahmen des Erbes Verantwortung zu übernehmen.

Der Antrag der Berufung mit ausführlicher Begründung gegen das Urteil des VG Regensburg sowie die Unterlagen der 5.Kammer des VG Regensburg wurden an den 9.Senat des BayVGH termingerecht zugesandt:

Siehe Anlagen 21, 21a und 21b.

Der 9.Senat des BayVGH, dem die Rechtsbeugung mit Sicherheit nicht verborgen geblieben ist und beteiligt ist, hat die weitere judikative Verantwortung an den 20.Senat abgeschoben.

**Der 20.Senat des BayVGH hat die Aufgabe übernommen, den Antrag der Berufung schnellstmöglich abzulehnen.** Wohlgemerkt: Es geht um kriminelle Rechtsbeugung durch Verwaltung und Verwaltungsgericht in einem besonders schweren Fall, mit verheerenden und tödlichen Folgewirkungen, die mit Absicht durch Rechtsbeugung herbeigeführt wurden: Der wirtschaftliche Ruin zur Beseitigung des Lebensmittelbetriebs war Absicht, der Freitod des Gejagten und Geschädigten wurde in Kauf genommen.

Bis heute kein Wort der Entschuldigung.

Trotz großer Besucher-Anteilnahme: Kein einziger der beschuldigten Amtsträger auf der Beerdigung eines äußerst beliebten und geachteten Unternehmers.

Verwaltung und Verwaltungsgerichte mauern.

**Der Anspruch auf Rehabilitation ist unverzichtbar. Ein deutscher Rechtsstaat sollte endlich zeigen, dass es ihn gibt.**

## **Zu Ille. Darlegung des Sachverhalts**

### **Die Darlegung des Sachverhalts der übersandten Verfassungsbeschwerde vom 22.09.2013 umfasst folgende Kapitel:**

**301.** Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

**302.** Zwei Todesfälle der klagenden Familie im Zusammenhang mit generationenübergreifender, unbewältigter NSDAP-Vergangenheit:

1. Todesfall: Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders;
2. Todesfall: Bruder des Beschwerdeführers

**303.** Schlüsselbedeutung der verwaltungsgerichtlichen Klage: Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, um auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen eine Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten des Verstorbenen errichten und betreiben zu können

**304.** Unverzichtbar für den Beschwerdeführer: Rechtsprechung und rechtsstaatliches Verfahren zur Rehabilitierung des verstorbenen Bruders aufgrund unerträglicher Verwaltungsübergriffe mit tödlichem Ausgang

**305.** Weitergehende Informationen über wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen  
Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)  
Anwaltliche Vertretung in rechtsstaatlichem Gerichtsverfahren ist vom Beschwerdeführer nicht finanzierbar

**306.** Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, unbewältigte NS-Vergangenheit mit 2 Todesfällen:  
Unverzichtbar: Grundrecht der Rechtsstaatlichkeit gemäß Art 20 (3) GG

Alle Kapitel detailliert nachlesbar in der Internet-Cloud  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

### **Schriftsatz vom 15.11.2013 zur Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde wegen krimineller Verwaltungsübergriffe desselben Täterkreises bis zum wirtschaftlichen Ruin und Freitod des Gejagten:**

(Fortsetzung der Begründung mit fortlaufender Nummerierung)

**307.** Faktenlage: Menschen zu Tode gekommen, unbewältigte NSDAP-Vergangenheit und Fortbestehen alter NSDAP-Netzwerke, .....  
Will das Bundesverfassungsgericht die notwendige Unterstützung eines rechtsstaatlichen Verfahrens vorenthalten, um eine längst fällige Entscheidung mit Schlüsselbedeutung für die weitere Aufklärung zu unterdrücken?

**308.** Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen

**309.** Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:  
Der Verstorbene hatte keine Chance, seine innere Verzweiflung wurde gnadenlos ausgenutzt, er sollte mit einer finalen Aktion aus dem Wege geräumt werden. Warum?  
Verwaltungsübergreif mit höchst kriminellm Ausmaß

**310.** Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:  
Die tickende Zeitbombe musste beseitigt werden. Der Verstorbene war das Opfer, er wurde öffentlich als Täter verleumdet und gebrandmarkt.

**311.** Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des LRA Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergreif mit exzessiv kriminellm Ausmaß:  
Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,  
Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,  
Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges,  
Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage

Auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

**Hier: Erweiterung der Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung der Rechtsprechung durch Bayerische Verwaltungsjustiz:  
Rechtsprechung über kriminelle Rechtsbeugung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und durch Verweigerung der Berufung verhindert**

Fortlaufende Nummerierung der Begründung:

**312. Kriminelle Rechtsbeugung durch den verantwortlichen Amtsträger vom Verwaltungsgericht Regensburg durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten unterstützt**

**313. Für kriminelle Rechtsbeugung verantwortlicher Amtsträger war nicht nur über Hygiene-Desaster, Grundwasser- und Bodenverseuchung und die Hochwasser-Verseuchung mit den Emissionen der Störfälle ausführlich informiert, sondern auch über die von ihm herbeigeführte Notlage des verstorbenen Klägers**

**314. Motivation und Kalkül für verabscheuungswürdige Rechtsbeugung mit krimineller Energie:**

**Extrem hohes Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar durch wirtschaftlichen Ruin des verstorbenen Klägers und Beseitigung seines Lebensmittelbetriebs mit über 40 Verkaufsstellen.**

**Schuldiger war nicht der verstorbene Kläger, sondern der öffentliche Betreiber des Fäkalien-Kanalisationsnetzes (Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg) mit hochgradigem Handlungsbedarf zur Vermeidung katastrophaler Kontaminierung.**

**Unschuldiger Unternehmer (Lebensmittelbetrieb) mit Betriebsschließung und diffamierenden Pressekampagnen zum Sündenbock gemacht, in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben.**

**315. Rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung vom Kläger nicht finanzierbar:**

**Antrag auf Prozesskostenhilfe durch 9.Senat abgewiesen**

**Begrenzung der Kostenhaftung auf Erbe bei Nachlassinsolvenz vom 9.Senat abgelehnt**

**Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren mit Zurückweisung der Berufung ohne Beachtung**

**Informationen an 5.Kammer und 9.Senat über unverschuldete Notlage des Klägers ohne Beachtung**

**316. Unverschuldete Notlage des heutigen Klägers, von Bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzt zur Vertuschung krimineller Rechtsbeugung mit Verlust eines Menschenlebens, weil auch hier der deutsche Rechtsstaat längst gefordert wäre:**

**UMTS-GAU mit verheerenden Folgewirkungen aus 2000**

**1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen**

**317. Teilnahme des Klägers an Verhandlung in Regensburg am 24.10.2013 war nicht möglich wegen Anreise aus entferntem Bundesland (Kostenprobleme und temporäre Gesundheitsprobleme)  
Verweigerung der Berufung durch 20.Senat: Verweigerung der Rechtsprechung über unerhörte Rechtsbeugung mit tödlichem Ausgang. Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung von Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in besonders schwerem Fall mit Unterstützung eines Staatsanwalts ohne Weisungsbefugnis bayerischer Behörden angestrebt**

**318. Scherbenhaufen bayerischer Verwaltungsjustiz mit krimineller Rechtsbeugung: Verweigerung der Berufung, um eigene Schuld am Freitod des verstorbenen Klägers zu verdecken.  
Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des LRA Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergriff mit exzessiv kriminellem Ausmaß:  
Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,  
Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten, Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges, Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage**

Die gesamte Verfassungsbeschwerde ist nachlesbar in der Internet-Cloud  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

**Zu 312. Kriminelle Rechtsbeugung durch den verantwortlichen Amtsträger vom Verwaltungsgericht Regensburg durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten unterstützt**

Siehe auch Kapitel

**309. Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:**

Der Verstorbene hatte keine Chance, seine innere Verzweiflung wurde gnadenlos ausgenutzt, er sollte mit einer finalen Aktion aus dem Wege geräumt werden. Warum?

Verwaltungsübergriffe mit höchst kriminellem Ausmaß sind Faktenlage.

**Der für die Rechtsbeugung verantwortliche Amtsträger ist der bis März 2014 amtierende 1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg: Gottfried Pankratius Stauer**

(in Kommunalwahl 2014 abgewählt).

**Das vom Verwaltungsgericht unterdrückte Schlüsseldokument ist der Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg**

Siehe Kapitel 74 ff. der Berufung (Anlage 21) mit Schlüsseldokument in Anlage 11, auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Siehe Anlage 15 im Schriftsatz vom 15.11.2013 an das Bundesverfassungsgericht

**Schriftsatz an Bürgermeister der Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011**, der mehrfach übergeben wurde, aber nicht beantwortet wurde. Stattdessen: **Überfallartige Betriebsschließung durch 8-Personen-Task-Force** des Landratsamtes am 12.03.2012

Siehe Anlage 24b: Sofort als Anlage 1 zu einem fundierten Einspruch vom 10.04.2012 gegen den Betriebsschließungsbescheid wurde das vom Verwaltungsgericht bis dato unterdrückte Schlüsseldokument übergeben. Dies ist **Beweis, dass das Verwaltungsgericht (5.Kammer) sofort nach Betriebsschließung über die kriminelle Rechtsbeugung informiert war.**

**Der Schriftsatz vom 15.11.2013 an den verantwortlichen Amtsträger wurde außerdem mehrfach an das VG Regensburg übergeben:**

**Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages** in der Verhandlung der 7.Kammer am 24.11.2011 übergeben (kann bezeugt werden). Die 7.Kammer hat das Schlüsseldokument mit formlosem Brief vom 20.03.2014 zurückgesandt. Der verstorbene Kläger hat auf Seite 1 des Dokuments persönlich angemerkt: „Dieses Schreiben liegt dem Bundesverfassungsgericht bereits vor und wird dort mit der Nr. 1 BvR 2606/11 geführt.“ Siehe Anlage 24.  
Zum 2.Mal mit Schriftsatz vom 10.04.2012 an 5. Kammer des Verwaltungsgerichts übersandt und seitdem unterdrückt:

**Zum 2.Mal in der Beschwerde vom 10.04.2012 (RO 5 K 11.566)**

Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 (eingegangen am 29.03.2012) mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012) als Anlage 1 Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Stattdessen überfallartige Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Personen-Task-Force der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Siehe auch Anlage 17 in Schriftsatz vom 15.11.2013 an das Bundesverfassungsgericht (Seite 119)

**Zu 313. Für kriminelle Rechtsbeugung verantwortlicher Amtsträger war nicht nur über Hygiene-Desaster, Grundwasser- und Bodenverseuchung und die Hochwasser-Verseuchung mit den Emissionen der Störfälle ausführlich informiert, sondern auch über die von ihm herbeigeführte Notlage des verstorbenen Klägers**

**Der verantwortliche Amtsträger** wurde vom verstorbenen Kläger ausführlichst über das Hygiene-Desaster und die ständigen Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage, die Grundwasser- und Bodenverseuchung und die Hochwasser-Verseuchung mit den Emissionen der Störfälle informiert.

**Beweis:**

Der verantwortliche Amtsträger hat den Empfang des Schriftsatzes mit Schreiben vom 29.11.2011 schriftlich bestätigt und Prüfung der Sach- und Rechtslage zugesagt: Siehe Anlage 11a in der Berufung (Anlage 21).

**Auszugsweise Kapitel 09** (09. Aufforderung zu Sofortmaßnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit):

"Im Jahr 1999 wurden wir mit Bescheid vom 11.Aug.1999 gezwungen, für die Errichtung des überregionalen Kanalisationsnetzes einen Betrag von **34.352,64DM** zu überweisen. Der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfordert einen **zusätzlichen, beträchtlichen Mehraufwand durch Einbau einer Hebeanlage**, die Installationskosten und laufende Instandhaltungs- und Wartungskosten verursacht. Mit Ihrer Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren haben Sie uns größten Schaden zugefügt, derart groß, dass wir nicht mehr in der Lage sind, einen Anschluss mit beträchtlichem Mehraufwand zu finanzieren.

**Darüber hinaus wurde uns und wird uns ein kaum noch bezifferbarer Schaden durch die unmittelbare Nähe der Fäkalien-Pumpwerksanlage zu unserem Lebensmittelbetrieb mit Umwelt vergiftenden, katastrophalen Störfällen, mit Grundwasser verseuchender Emission im Dauerzustand, zugefügt.** Die Errichtung dieser Pumpwerksanlage ist in mehrfacher Weise rechtswidrig und Gegenstand der Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe. Sie haben nicht mehr das Recht, mit einem Verwaltungsakt die Faktenlage zu verändern und uns weiteren Schaden zuzufügen.

In Anbetracht der rechtswidrigen Errichtung der **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück**,  
in Anbetracht der **Untergrabung der Wettbewerbsfähigkeit unseres qualifizierten Bäckereibetriebs durch die Nähe der Fäkalien-Pumpwerksanlage** (Anti-Werbung mit Duftnote in 10m Entfernung vor unserem Lebensmittelbetrieb),  
in Anbetracht des **Hygiene-Desasters des Fäkalien-Kanalisationsnetzes**,  
in Anbetracht eines **erheblichen Mehraufwandes und eines nicht mehr bezifferbaren Schadens aus einer beispiellosen Treib- und Hetzjagd** über mehr als 20 Jahre ist es nicht mehr zumutbar, den Anschluss an das Fäkalien-Kanalisationsnetz zu verlangen, geschweige denn zu erzwingen.

In Anbetracht der von Ihnen zugefügten Schäden fordern wir **die sofortige Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Kanalgebühren in Höhe von 5.668,62 € mit gesetzlicher Verzinsung seit dem Jahr 2003** gemäß Schreiben vom 06.09.2011, weil keine Benutzung stattgefunden hat sowie **die sofortige Rückerstattung der Anschlusskosten in Höhe von 34.352,64DM mit gesetzlicher Verzinsung seit August 1999.**"

**Zu 314. Motivation und Kalkül für verabscheuungswürdige Rechtsbeugung mit krimineller Energie:**

**Extrem hohes Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar durch wirtschaftlichen Ruin des verstorbenen Klägers und Beseitigung seines Lebensmittelbetriebs mit über 40 Verkaufsstellen.**

**Schuldiger war nicht der verstorbene Kläger, sondern der öffentliche Betreiber des Fäkalien-Kanalisationsnetzes (Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg) mit hochgradigem Handlungsbedarf zur Vermeidung katastrophaler Kontaminierung.**

**Unschuldiger Unternehmer (Lebensmittelbetrieb) mit Betriebsschließung und diffamierenden Pressekampagnen zum Sündenbock gemacht, in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben.**

Nicht nur die Person des verantwortlichen Amtsträgers ist in diese kriminelle Rechtsbeugung involviert, sondern auch die unterstützende Verwaltung (Gemeinde Leonberg, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Bezirksverwaltung der Oberpfalz) und die unterstützende Verwaltungsjustiz: Verwaltungsgericht Regensburg (4., 5. und 7.Kammer), Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (9.Senat, 19.Senat, 20.Senat).

Der verantwortliche Amtsträger hatte gemäß dem Schriftsatz des verstorbenen Klägers extrem hohen Handlungsbedarf. Nicht nur wegen dem hohen Kontaminierungsrisiko.

Der Verstorbene wollte und konnte keine Kanalgebühren mehr bezahlen, weil er das Kanalisationsnetz nicht nutzen konnte. Folglich hatte er Anspruch auf Rückzahlung von ca. 25.000 €. Siehe Kapitel 313.

Der Verstorbene hatte Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von weiteren 25.000€ durch Überschwemmung seines Lebensmittelbetriebs beim Jahrhunderthochwasser im Juni 2011 mit kontaminierenden Rückständen aus den Störfällen des Fäkalien-Kanalisationsnetzes. **Insgesamt also 50.000 €.** Siehe unterdrücktes Schlüsseldokument gemäß Kapitel 312 (Abschnitt 09 und 10).

**Kriminelles Kalkül der Verwaltung:** Mit dem wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen wurde das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar. Die Rückzahlung von ca. 50.000 € war vermeidbar durch Beseitigung des verstorbenen Klägers. Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts, mit diffamierenden Pressekampagnen, mit Rückholanordnung aus über 40 Verkaufsstellen, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.a.m. war dies erreichbar.

**Kriminelle Umsetzung durch Verwaltung mit überfallartiger Betriebsschließung im März 2012:** Ausführliche Dokumentation in den abgewiesenen Berufungsunterlagen in Anlage 21, Kapitel 76, 77 ff

**76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,**

so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann zugibt, dass er nicht beteiligt war (siehe Anlage 27a: Dienstliche Äußerung von RiVG Dr. Thumann vom 11.10.2012)

wegen Besorgnis der Befangenheit aber wohl informiert war, mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.

**...77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine  
Dorfbäckerei**

**mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:**

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

**Zu 315. Rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung vom  
Kläger nicht finanzierbar:**

**Antrag auf Prozesskostenhilfe durch 9.Senat abgewiesen**

**Begrenzung der Kostenhaftung auf Erbe bei Nachlassinsolvenz vom 9.Senat  
abgelehnt**

**Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren mit**

**Zurückweisung der Berufung ohne Beachtung**

**Informationen an 5.Kammer und 9.Senat über unverschuldete Notlage des  
Klägers ohne Beachtung**

Ein langwieriges Prozesskostenhilfverfahren seit 07.12.2010 mit Unterbrechung durch Freitod des verstorbenen Klägers im Juli 2012 wurde vom 9.Senat des BayVGH mit verwirrenden Triple- und Quintuple-Beschlüssen im Juli 2013, August 2013 und September 2013 „professionell“ abgewürgt: siehe Anlage 23, 23a, 23b, 23c, 23d und 28b1, 28b2.

Die Begrenzung der Kostenhaftung auf das Erbe bei Nachlassinsolvenz wurde vom 9.Senat ständig abgelehnt.

Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren bleibt durch Verweigerung einer Berufung ohne Beachtung: Siehe Kapitel 69 in Anlage 21b (69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch Verweigerung der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender Dokumentation in der gerichtlichen Niederschrift

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

Die 5.Kammer und der 9.Senat wurden ausführlich informiert über unverschuldete Notlage des Klägers, die von Bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzt wird, um kriminelle Rechtsbeugung mit Verlust eines Menschenlebens zu vertuschen.

Das sind Zustände wie in einer Bananenrepublik.

**Zu 316. Unverschuldete Notlage des heutigen Klägers,  
von Bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzt zur  
Vertuschung krimineller Rechtsbeugung mit Verlust eines Menschenlebens,  
weil auch hier der deutsche Rechtsstaat längst gefordert wäre:  
UMTS-GAU mit verheerenden Folgewirkungen aus 2000  
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen**

**Siehe Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 19.Senat des BayVGH, Kapitel 52 in  
Anlage 23:**

52. Weitergehende Informationen über unverschuldete, wirtschaftliche Notlage  
des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und  
Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen  
Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter  
Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (staatliche UMTS-  
Auktion 2000)  
Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich.

**Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der  
deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren**, der staatlichen UMTS-Auktion  
2000, wurde das Lebenswerk des Klägers zerstört, seine Existenz-Grundlage  
vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis  
heute verhindert.

**Siehe auch Anlage 5 und 6 zum Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 19.Senat  
des BayVGH, Kapitel 52 in Anlage 23**

**Anlage 5.** Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf  
Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

**Anlage 6.** Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des  
Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-  
Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Mehrere Verfassungsbeschwerden zum staatlichen UMTS-GAU aus 2000  
durch das Bundesverfassungsgericht bis heute ohne Begründung nicht  
zur Entscheidung angenommen. Die letzte Verfassungsbeschwerde vom  
01.02.2014 (AR 832/14):**

**Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der  
staatlichen UMTS-Auktion 2000**

wegen verheerender Folgewirkungen, totaler Ausgrenzung und Diskriminierung  
durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und  
mehrfachen Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß  
Telekommunikationsgesetz (TKG)

#### **01. Angegriffene Hoheitsakte:**

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit  
dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014),  
Az. 14 E 1273/13 und des  
Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts  
Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am  
04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des  
Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

## **02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:**

Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG

## **03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel, wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden**

Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

## **04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben**

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

## **05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren**

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

## **06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt, wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird.**

Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klage torsos ohne Klagebegründung

## **07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG), Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG), Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG), Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)**

Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit laufendem Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20 Abs.3 GG), Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der gleichen Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht (Art.101 Abs.1 Satz 1 GG)

## **08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:**

Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC) Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationswachstum

### **09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":**

Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-Markteingriff

Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

### **10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":**

Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss beherrschbar sein

Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes

Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

### **11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000**

nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und Regulierungsrechtes

zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

### **12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie eine Sau durchs Dorf getrieben":**

Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufenden Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert nicht hinnehmbar

Gesamte Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

### **Die unverschuldete Notlage als Resultat verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 verhindern die Finanzierung eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Bayern:**

Mit „Schaum vor dem Mund“ muss der Kläger, Bruder des verstorbenen Klägers zusehen, wie Mediatoren mit Richter Gewalt, mit krimineller Rechtsbeugung qualifizierte Bürger unseres Landes in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod treiben.

**Zu 317. Teilnahme des Klägers an Verhandlung in Regensburg am 24.10.2013 war nicht möglich wegen Anreise aus entferntem Bundesland (Kostenprobleme und temporäre Gesundheitsprobleme)  
Verweigerung der Berufung durch 20.Senat: Verweigerung der Rechtsprechung über unerhörte Rechtsbeugung mit tödlichem Ausgang.  
Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung von Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in besonders schwerem Fall bei einer Staatsanwaltschaft ohne Weisungsbefugnis bayerischer Behörden angestrebt**

Die maßgeblich agierenden Richter der 5.Kammer waren der **Vorsitzende Richter am VG Dr. Josef Lohner** und **Richter am VG Dr. Gert Hohmann**.

Als Güterichter sind sie geübt, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einzusetzen. Ihre Methoden haben jedoch den Konflikt nicht beigelegt, sondern ein Menschenleben gekostet.

Der Kläger hat immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Mediation **nicht** in Frage kommt, sondern **nur ein rechtsstaatliches Verfahren**. Auch sie wurden über die unverschuldete Notlage des Klägers informiert, die von Ihnen gnadenlos ausgenutzt wurde: Siehe Kapitel 65 im Schriftsatz vom 15.09.2013 an Herrn Dr. Gert Hohmann (Anlage 07 zu Schriftsatz an Bayerisches Verwaltungsgericht vom 06.12.2013 in Anlage 21b)

Anlage07: Schriftsatz vom 15.09.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hohmann mit Kapitel 64 (64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung) und Kapitel 65 (65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen 1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

.....

Letzter Absatz:

„**Der Kläger ist sehr daran interessiert**, beim Gerichtstermin in Regensburg am 24.10.2013 anwesend zu sein. Ohne Reisekosten-Vorschuss mit Übernachtung in Regensburg ist das nicht möglich (siehe Anlage Kapitel 52). Aufgrund seines Gesundheitszustandes ist er gezwungen, die Fahrdienste seiner Ehefrau in Anspruch zu nehmen. Ein angemessener 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg ist erforderlich.“

Der Kläger hat nichts erhalten. Er konnte an dem Gerichtstermin am 24.10.2013 in Regensburg nicht teilnehmen. Jetzt wird die Berufung verweigert und damit gegen das Grundrecht der Rechtsprechung verstoßen.

**Zu 318. Scherbenhaufen bayerischer Verwaltungsjustiz mit krimineller Rechtsbeugung: Verweigerung der Berufung, um eigene Schuld am Freitod des verstorbenen Klägers zu verdecken.**

**Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des LRA Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergriff mit exzessiv kriminellem Ausmaß:**

**Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem**

**Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,**

**Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,**

**Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges,**

**Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage**

Der Beschwerdeführer wird nicht zulassen, dass diese unerhörten, kaum zu glaubenden Vorgänge in bayerischer Verwaltung, bayerischer Regierung und bayerischer Verwaltungsjustiz unter dem Teppich gekehrt werden. Dies ist in keiner Weise hinnehmbar. Das Bundesverfassungsgericht sollte endlich einen Ausweg aufzeigen.

Nicht-Annahme zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung ist nicht mehr nachvollziehbar, weil:

**Krimineller Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung in der regionalen  
Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:  
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers  
wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes  
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den  
wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben**

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem  
Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,  
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,  
mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des  
Beschwerdeführers).

Der Beschwerdeführer fordert lückenlose Aufklärung dieser Vorgänge. Mit  
bayerischen Staatsanwälten ist das nicht zu schaffen. Hier ist der  
Bundesstaatsanwalt vonnöten.

**Selbstverständlich ist der Kläger daran interessiert, den Rechtsschutz bei  
überlangen Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen.**

Dem 19. Senat und dem 20. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes  
liegen alle Beweise vor.

Dem Bundesverfassungsgericht liegen alle Beweise vor.

Der heutige Zustand ist für den Beschwerdeführer in keiner Weise mehr  
hinnehmbar. Er versichert, dass er weitere Unterlagen bei Bedarf sofort  
nachreichen wird.

Velbert, 24.03.2014



Albin L. Ockl

**Anlagen zur Erweiterung der Verfassungsbeschwerde** (mit fortlaufender Nummerierung):

**Anlage 18: Schreiben vom 10.03.2014** (eingegangen am 11.03.2014) über Beendigung des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung beim 20.Senat des BayVGH

**Anlage 19: Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.350 und 20 ZB 14.353** vom 20.02.2014 mit Schriftsatz vom 07.03.2014  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

**Anlage 19a: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.350** vom 18.02.2014

**Anlage 19b: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.353** vom 18.02.2014

**Anlage 20: Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 und 20 ZB 14.153** vom 30.01.2014 mit Schriftsatz vom 14.02.2014  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

**Anlage 20a: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.152 (RO 5 K 12.619)** vom 30.01.2014

**Anlage 20b: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.153 (RO 5 K 11.566)** vom 30.01.2014

**Anlage 20c: Formloser Doppel-Brief vom 27.01.2014 (eingegangen am 29.01.2014)** mit Information darüber, dass nicht der 9.Senat, sondern der 20.Senat des BayVGH für den Antrag auf Berufung zuständig ist

**Anlage 21: Rechtsmittel der Berufung zum Urteil mit Doppelbeschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.10.2013 (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566)** mit Schriftsatz vom 21.01.2014 (80 Seiten)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

**Anlage 21a:** Schreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 14.01.2014 an den 9.Senat des BayVGH mit Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 24.10.2013

**Anlage 21b: Schriftsatz des Klägers vom 06.12.2013** mit Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift des Urteils vom 24.10.2013 und mit Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Anlage 22: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 11.566)** mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

**Anlage 22a: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 12.619)** mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

**Anlage 23: Schriftsatz des Klägers vom 10.09.2013 mit Einspruch / Beschwerde** gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse vorausgegangen ist.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

**Anlage 23a:** Brief vom 12.09.2013 vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über Beendigung des PKH-Verfahrens

**Anlage 23b: Quintuple-Beschlüsse** des 9.Senats des BayVGH  
9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743

**Anlage 23c: Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse** des 9.Senats des BayVGH : 9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 ZB 12.2694

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

**Anlage 23d: Triple-Beschlüsse** des 9.Senats des BayVGH  
9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 C 12.2694

**Anlage 24: Rücksendung des von der 5.Kammer unterdrückten Schlüsseldokuments mit Brief der 7.Kammer vom 20.03.2014.**

Die 7.Kammer unter Vorsitz des Vizepräsidenten Mages war zuständig für die Bewertung der manipulierten Grundstücksrechte. Mit Manipulation der Grundstücksrechte wurde der Bau der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers erzwungen. Die Berufungsunterlagen liegen beim 19.Senat des BayVGH.

**Schlüsseldokument in**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 24a: Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012** mit Ablehnung des PKH-Antrags (RO 5 K 11.566)  
**nach der Betriebsschließung am 12.03.2012**

**Anlage 24b: Schriftsatz vom 10.04.2012 mit Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Anlage 24c:** Mitteilung der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg über neues Aktenzeichen RO 5 K 12.619 der  
**Klage gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes (Doppelverfahren bis dato)**

**Anlage 24d: Schreiben des verstorbenen Klägers vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Anlage 24e:** Benachrichtigung des und vom 9.Senat des BayVGH mit Schreiben vom 13./19.04.2012 über Aktenzeichen 9 C 12.827

**Anlage 24f: Verzögerungsrüge** mit Schriftsatz vom 29.06.2012 als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Anlage 25: Schriftsatz vom 11.07.2012**

Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebsschließung

**Information über den Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Anlage 26:** Diverse Briefwechsel mit der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg

**Anlage 27: Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die**

unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen. In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird

**Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Anlage 27a:** Dienstliche Äußerung von RiVG Dr. Thumann vom 11.10.2012 wegen Besorgnis der Befangenheit

**Anlage 27b1 und 27b2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 12.11.2012**

Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen Richter Dr. Thumann

**Anlage 27c1 und 27c2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012**

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

**Anlage 28: Schriftsatz vom 30.11.2012 mit Beschwerde**

gegen Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Anlage 28a:** Übergabe von der 5.Kammer des VG Regensburg (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566)

an den 9.Senat des BayVGH (9 C 12.2649 und 9 C 12.2650)

**Anlage 28b1 und 28b2: Doppelbeschluss 9 C 12.649 (RO 5 K 12.619) und 9 C 12.650 (RO 5 K 11.566) vom 29.07.2013**

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

**Fortsetzung** mit Anhörungsrüge gegen Triplebeschlüsse vom 15.08.2013 (Anlage 23c)

## **Anlagen bis dato zugesandt:**

**Anlage 10a:** Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchts durch den 19.Senat des BayVGH mit Beschluss vom 29.10.2012

**Anlage 10b:** Anhörungsrüge mit Widerspruch gegen die Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchts

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 11a:** Zurückweisung der Erinnerung gegen die Kostenrechnung durch den 19.Senat des BayVGH mit Beschluss vom 29.10.2012

**Anlage 11b:** Anhörungsrüge mit Widerspruch gegen die Zurückweisung der Erinnerung

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 11c:** Eingangsbestätigung der Anhörungsrügen

**Anlage 12a:** Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geoinformation vom 23.11.2012 bzw. der Landesadvokatur Bayern vom 29.11.2012

**Anlage 12b:** Stellungnahme zum Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom 29.11.2012 > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 13a:** Stellungnahme der Landesadvokatur Bayern vom 30.01.2013

**Anlage 13b:** Stellungnahme mit Schriftsatz vom 18.02.2013 zum Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom 30.01.2013

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

## **Anlage 14a: Zivilgerichtliche Verfahren zur zwangsweisen Räumung des Damwild-Geheges**

Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth von 04.10.2010

**Anlage 14b:** Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth von 14.10.2010 wegen sofortiger Beschwerde

**Anlage 14c:** Verfügung der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Weiden über Zulassung der Beschwerde

**Anlage 14d:** Stellungnahme des verstorbenen Beschwerdeführers vom 22.11.2010

**Anlage 14e:** Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Weiden vom 10.03.2011: Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichtes Tirschenreuth von 04.10.2010, Zurückweisung der zwangsweisen Räumung, Zulassung einer Rechtsbeschwerde des Beschwerdegegners

**Anlage 14f: Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012): Zurückweisung der Rechtsbeschwerde** gegen Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Weiden vom 10.03.2011 > > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

**Anlage 15: Schriftsatz an Bürgermeister der Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011**, der mehrfach übergeben wurde, aber nicht beantwortet wurde. Statt dessen: **Überfallartige Betriebsschließung durch 8-Personen-Task-Force** des Landratsamtes am 12.03.2012 > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 16:** Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 27.03.2012 über Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchts

**Anlage 17:** Beschwerde des Verstorbenen gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 27.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 22.09.2013 zugesandt:**

**Anlage 01a:** Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

**Anlage 01b:** Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

**Anlage 01c:** Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg](http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg)

**Anlage 01d:** Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs vor Manipulation der Grundstücksrechte

**Anlage 02a:** 1.Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19.Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 29.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

**Anlage 02b:** 2.Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19.Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 19.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

**Anlage 03:** Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf)

**Anlage 04:** Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGH Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anlage 05:** Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

**Anlage 06a:** Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

**Anlage 06b:** ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

**Anlage 07:** Double-Beschlüsse des 19.Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

**Anlage 08:** Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RiVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg, Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

**Anlage 09:** Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

per Fax an 0721-9101-382

**An das  
Bundesverfassungsgericht  
1 BvR 3264/13**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

Velbert, 10.04.2014

**1 BvR 3264/13, AR 6764/13**

**Strafanzeige im Zusammenhang mit der Erweiterung der  
Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 24.03.2014:**

**Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der  
regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:  
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers  
wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.  
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den  
wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben**

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem  
Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,  
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,  
mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des  
Beschwerdeführers)

### **Verfassungsbeschwerde**

wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche  
Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl  
in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische  
Verwaltung,  
mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von  
Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger)  
als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft  
Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg:  
Beschwerdegegner, Beklagter)

**Hier: Information über Strafanzeige beim Generalbundesanwalt wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht**

Hiermit informiert der Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht über die Durchführung einer Strafanzeige im Zusammenhang mit der Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 24.03.2014:

**Strafanzeige beim Generalbundesanwalt wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht**

**Verheerende Folgewirkungen:**

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger

**Anzeigenerstatter:**

Albin Ludwig Ockl, Bruder des verstorbenen Klägers Wendelin Josef Ockl und einziger Erbe

**Strafanzeige gegen Amtsträger**

**Dr. Josef Lohner**, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

**Dr. Gert Hohmann**, Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

**Gottfried Pankrätius Stauer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth

**Strafanzeige gegen Unbekannt**

im Verwaltungsumfeld des Landratsamtes Tirschenreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und der Bezirksverwaltung Oberpfalz sowie im Gerichtsumfeld des Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Ansbach und München

**Argumentations- und Beweisunterlagen:**

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 24.03.2014 (siehe Anlage)

**Strafanzeige wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und Rechtsbeugung:**

Begründung hierfür wird nachgereicht.

Argumentations- und Beweisunterlagen:

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 22.09.2013, Kapitel 301-306, liegen beim Bundesverfassungsgericht vor, alle Kapitel detailliert nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Die Begründung der Strafanzeige umfasst folgende Kapitel:

**01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung**

**02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen**

**03. Faktenlage März 2014:  
Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben  
Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung**

**04. Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male:  
Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz**

**05. Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth  
Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt**

**06. Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsjustiz  
Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit ausführlichen Informationen in 10 Kapiteln**

**07. Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung  
Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock diskriminiert und diffamiert  
Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der kriminellen Rechtsbeugung**

**08. Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung  
Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage:  
Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung maximierenden Maßnahmen**

Siehe Anlage 29

Wir bitten um Beachtung.

Velbert, 10.04.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ockl', written in a cursive style.

Albin L. Ockl

**Anlage 29** (gemäß laufender Nummerierung)  
Strafanzeige beim Generalbundesanwalt  
wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen  
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

per Fax an 0721-9101-382

**An das  
Bundesverfassungsgericht  
1 BvR 3264/13**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

Velbert, 28.04.2014

**1 BvR 3264/13, AR 6764/13  
Strafanzeige im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde in  
Schriftsatz vom 22.09.2013:**

**Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung: Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers wegen**

Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.  
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

**Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)**

### **Verfassungsbeschwerde**

wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung, mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg: Beschwerdegegner, Beklagter)

**Hier: Information über Erweiterung der Strafanzeige beim  
Generalbundesanwalt  
wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen  
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht**

Hiermit informiert der Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht über die Erweiterung der Strafanzeige im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde in Schriftsatz vom 22.09.2013 / 24.03.2014:

**Strafanzeige beim Generalbundesanwalt  
wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen  
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit  
zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht**

**Verheerende Folgewirkungen:**

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger

**Anzeigenerstatter:**

Albin Ludwig Ockl, Bruder des verstorbenen Klägers Wendelin Josef Ockl und einziger Erbe

**Strafanzeige gegen Amtsträger**

**Dr. Josef Lohner**, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

**Dr. Gert Hohmann**, Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

**Gottfried Pankrätius Stauer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth

**Strafanzeige gegen Unbekannt**

im Verwaltungsumfeld des Landratsamtes Tirschenreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und der Bezirksverwaltung Oberpfalz sowie im Gerichtsumfeld des Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Ansbach und München

**Argumentations- und Beweisunterlagen:**

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 22.09.2013 / 24.03.2014 (siehe Anlage)

**Strafanzeige wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und Rechtsbeugung:**

Begründung hierfür wird hier nachgereicht.

Argumentations- und Beweisunterlagen:

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 22.09.2013, Kapitel 301-306, liegen beim Bundesverfassungsgericht vor, alle Kapitel detailliert nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Die Begründung der Strafanzeige umfasst folgende Kapitel:

**01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung**

**02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen**

**03. Faktenlage März 2014:  
Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben  
Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung**

**04. Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male:  
Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz**

**05. Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth  
Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt**

**06. Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsjustiz  
Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit ausführlichen Informationen in 10 Kapiteln**

**07. Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung  
Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock diskriminiert und diffamiert  
Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der kriminellen Rechtsbeugung**

**08. Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung  
Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage:  
Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung maximierenden Maßnahmen**

Erweiterung der Strafanzeige gemäß Anlage 30 Kapitel 09-12

**09. Generalbundesanwalt ist zuständig, wenn bestimmte schwere Straftaten die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen und der konkrete Tatbestand sich gegen dessen Verfassungsgrundsätze richtet**

**10. Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aber  
Rechtsbeugung, insbesondere kriminelle Rechtsbeugung, die sich durch Verhinderung der Rechtsprechung und Verweigerung gesetzlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe schützen will, ist in jedem Falle mit einer Strafanzeige zu bekämpfen.**

**11. Zugang zu übergeordneten Gerichten, die aufgrund zulässiger Rechtsbehelfe tätig werden können, wird verwehrt, indem der ordentliche Rechtsbehelf der Berufung verweigert wird (Kapitel 07)  
Fundierter, qualifizierter Berufungsantrag in den übergebenen Anlagen:  
Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsatz vom 24.03.2014**

**12. Unbewältigte NS-Vergangenheit: Hintergrund und Wurzel krimineller Rechtsbeugung**  
⊗ **Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Anzeigenerstatters, 2.Todesopfer: Bruder des Anzeigenerstatters)  
Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupttätersführer in Kreis- und Gemeindeverwaltung)**

Wir bitten um Beachtung.

Velbert, 28.04.2014



Albin L. Ockl

**Anlage 30** (gemäß laufender Nummerierung)  
Fortsetzung der Strafanzeige beim Generalbundesanwalt mit Schriftsatz vom 28.04.2014

**Anlage 29**  
Strafanzeige beim Generalbundesanwalt mit Schriftsatz vom 10.04.2014 wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen, Verlust eines Menschenlebens, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht